



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

[Drucksache 20/297](#)

Der Finanzausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 28. September 2022 überwiesenen interfraktionellen Gesetzentwurf am 29. September und 17. November 2022 befasst.

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf [Drucksache 20/297](#) in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Lars Harms
Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Versorgungs-EPP-Gesetz Schleswig-Holstein)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Interfraktioneller Gesetzentwurf:

Ausschussvorschlag:

§ 1 Geltungsbereich, Höhe, Auszahlung

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt sowie von Witwergeld oder Witwengeld im Sinne des § 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526), erhalten von dem jeweiligen Träger der Versorgungsbezüge eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale, wenn

1. sie am 1. September 2022
 - a. einen Anspruch auf Versorgungsbezüge hatten und
 - b. ihren Wohnsitz im Inland hatten sowie
2. kein Ausschlussstatbestand des § 2 vorliegt.

Den Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt nach Satz 1 stehen gleich Empfängerinnen und Empfänger von

1. Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein,
2. Altersgeld im Sinne des Abschnitts XII a des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein.

(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

§ 1 Geltungsbereich, Höhe, Auszahlung

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, **Witwergeld oder Witwengeld oder Waisengeld nach Maßgabe** des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526), erhalten von dem jeweiligen Träger der Versorgungsbezüge eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale, wenn

1. sie am 1. **Dezember** 2022
 - a. einen Anspruch auf Versorgungsbezüge **haben** und
 - b. ihren Wohnsitz im Inland **haben** sowie
2. kein Ausschlussstatbestand des § 2 vorliegt.

Den Empfängerinnen und **Empfängern** von Ruhegehalt nach Satz 1 stehen gleich Empfängerinnen und **Empfängern** von

1. unverändert
2. unverändert

(2) unverändert

(3) Die Träger der Versorgungsbezüge sollen die Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 31. Dezember 2022 auszahlen.

(3) Die Träger der Versorgungsbezüge sollen die Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des **Absatzes 1 über die jeweils für die Zahlung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes zuständige Stelle** bis 31. Dezember 2022 auszahlen.

§ 2 Ausschlusstatbestände

(1) Sofern eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger nach § 1 Absatz 1 mehrere Bezüge von Trägern der Versorgungsbezüge erhält, erhält diese Versorgungsempfängerin oder dieser Versorgungsempfänger die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nur einmal; dabei geht der Anspruch

1. auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911), aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch nach diesem Gesetz vor;
2. auf eine Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

(2) Eine Energiepreispauschale nach § 1 wird nicht gewährt, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger nach § 1 Absatz 1

1. eine Alters-, Erwerbsminderungs- Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder
2. für die Versteuerung des Ruhegehaltes, Witwergeldes oder Witwengeldes in die Steuerklasse 6 eingereiht ist und
 - a. Einkünfte im Sinne des § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein bezieht oder
 - b. nach § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

§ 2 Ausschlusstatbestände

Ein Anspruch auf die Energiepreispauschale nach § 1 besteht nicht für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen oder Altersgeld, die am 1. Dezember 2022

1. **einen Anspruch auf eine Rente im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 4 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein oder**
2. **einen weiteren Versorgungsbezug erhalten, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne von § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein gezahlt wird.**

(entfällt)

anzurechnende Versorgungsbezüge
bezieht oder

3. Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach dem Einkommensteuergesetz oder anderen gesetzlichen Regelungen hat.

§ 3 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

(1) Die Energiepreispauschale ist kein Versorgungsbezug im Sinne des § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein und ist insoweit bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (insbesondere §§ 64 bis 68 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein) nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine im Zusammenhang mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Energiepreispauschale gilt nicht als Rente im Sinne des § 66 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 4 Rückzahlung

Ist die Energiepreispauschale gezahlt worden, obwohl sie nach diesem Gesetz nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Eine Verrechnung kann mit der Zahlung von Bezügen erfolgen.

§ 5 Mitwirkungspflicht

Die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, dem jeweiligen Träger der Versorgungsbezüge einen Anspruch auf die Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes oder anderen gesetzlichen Regelungen anzuzeigen, sofern sich dieser Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ergibt, das nicht zum Träger der Versorgungsbezüge besteht.

§ 3 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

(1) Die **Energiepreispauschale ist** insoweit bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (insbesondere §§ 64 bis 68 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein) nicht zu berücksichtigen.

(2) unverändert

§ 4 Rückzahlung

unverändert

§ 5 Verarbeitung von Daten

Die für die Zahlung der Energiepreispauschale zuständigen Dienststellen dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei Ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

§ 6

Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 6

Verwaltungsvorschriften

unverändert

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. Dezember 2022** in Kraft.